jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/22 Okt4/90, Okt2/92, Okt1/94 (Okt2/94 - Okt4/94)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1990

Norm

KartG 1988 §57 Abs2

Rechtssatz

Einer näheren Begründung der Aufforderung durch das Kartellgericht bedarf es nicht, weshalb auch eine Nichtigkeit im Sinne des § 477 Abs 1 Z 4 oder 9 ZPO nicht gegeben ist. Sind die Antragsgegner der Meinung, es liege kein genehmigungspflichtiges Verhaltenskartell vor, weil etwa die Ausnahmen des § 11 Abs 2 KartG gegeben seien, brauchen sie nur der Aufforderung nicht nachzukommen und es entstehen ihnen keinerlei Kosten und, wenn ihre Auffassung zutrifft, auch keine sonstigen Nachteile. Sie haben ferner die Möglichkeit, der Aufforderung Folge zu leisten und die Genehmigung eines allenfalls vorliegenden Kartells zu beantragen, wobei es ihnen durchaus freisteht, im Antrag darauf hinzuweisen, daß nach ihrer Meinung ein solches nicht gegeben sei und die Genehmigung nur vorsichtshalber beantragt wird. In diesem Fall hätte das Kartellgericht zu prüfen, ob ein solches vorliegt, auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, den Antrag zurückzuweisen. Andernfalls wäre über den Antrag sachlich in Form der Genehmigung oder Untersagung zu entscheiden. In beiden Fällen haben die Antragsgegner im Rahmen dieses Verfahrens volle Parteistellung und rechtliches Gehör und können ihrerseits alle ihrem Rechtsstandpunkt dienenden Argumente vorbringen. Damit liegt aber weder ein Verstoß nach § 477 Abs 1 Z 4 ZPO vor, noch bestehen Bedenken, daß § 57 KartG gegen Art 7 B-VG oder Art 6 MRK verstoßen könnte.

Entscheidungstexte

- Okt 4/90
  Entscheidungstext OGH 22.05.1990 Okt 4/90
  Veröff: ÖBl 1990,234
- Okt 2/92
  Entscheidungstext OGH 27.04.1992 Okt 2/92
  Auch; Beisatz: Hier: Wirkungskartell (T1) Veröff: ÖBl 1992,69
- Okt 1/94
  Entscheidungstext OGH 27.06.1994 Okt 1/94
  nur: Sind die Antragsgegner der Meinung, es liege kein genehmigungspflichtiges Verhaltenskartell vor, weil etwa die Ausnahmen des § 11 Abs 2 KartG gegeben seien, brauchen sie nur der Aufforderung nicht nachzukommen und es entstehen ihnen keinerlei Kosten und, wenn ihre Auffassung zutrifft, auch keine sonstigen Nachteile. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0063703

Dokumentnummer

JJR_19900522_OGH0002_000OKT00004_9000000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at